



Editorial.....	2
Deutsches Bußgeld durch LfDI Baden-Württemberg	3
LfDI Baden-Württemberg veröffentlicht Ratgeber zum DSB	4
FAQ: Datenverarbeitung in Inkassounternehmen	4
Initiative klicksafe für mehr Medienkompetenz	5
Einwilligung für Begrüßungs-Bildschirm?.....	5
Neues Arbeitspapier der BMI-Fokusgruppe Datenschutz zur Pseudonymisierung	6
Bundestag wählt Kelber zum Bundesdatenschutzbeauftragten	6
Neue Orientierungshilfe „Informationspflichten des Verantwortlichen“	7
Präsident des BayLDA Thomas Kranig erhält GDD-Datenschutzpreis	7
Unter welchen Voraussetzungen ist Telefondatentracking datenschutzkonform einsetzbar?.....	8
Die bewährte Mitarbeiterinformation zum neuen Datenschutzrecht.....	8
Wissenschaftspreis für Arbeiten im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit	9
E-Learning Einführung in den Datenschutz	9
Sachverständigenanhörung zum „Omnibus“-Gesetz im Bundestag.....	10



Editorial

Der Grinch ist ein fieser Zeitgenosse, der Weihnachten hasst und Geschenke stiehlt. In der Vorweihnachtszeit ist der Grinch offenbar auch im Datenschutz unterwegs. Die GDD hilft. Nehmen Sie die Beratung durch die GDD-Geschäftsstelle in Anspruch und setzen Sie Ihr wohltätiges oder gemeinnütziges Projekt datenschutzkonform um.

Da wird aus Sorge um den neuen Datenschutz eine **Wunschzettelaktion für Kinder** abgesagt. Dort wird ein **Weihnachtzuschuss für Bedürftige** gestrichen. Es sieht ganz so aus, als ginge der Grinch umher.

Richtig ist, dass seit Mai 2018 die neue Europäische Datenschutz-Grundverordnung gilt. Wie mit jeder Gesetzesänderung gehen damit Anpassungen geschäftlicher und behördlicher Prozesse einher. Doch Panik ist **nicht angebracht**. Ein Großteil der hergebrachten Verfahren ist weiterhin zulässig. Ansonsten genügen in der Regel kleine Handgriffe, um eine Datenverarbeitung wieder zulässig zu machen.

Falls Sie befürchten, dass der Datenschutz ihr gemeinnütziges oder wohltätiges Projekt zunichtemacht, nehmen Sie die umfassende **Beratung durch die GDD-Geschäftsstelle** kostenfrei in Anspruch. Geben Sie dem Datenschutz-Grinch keine Chance.

Ihre GDD-Geschäftsstelle

Deutsches Bußgeld durch LfDI Baden-Württemberg

Ein Verstoß gegen die nach Art. 32 DS-GVO vorgeschriebene Datensicherheit hat der LfDI Baden-Württemberg Dr. Brink mit einer Geldbuße von 20.000,- Euro geahndet. Ob es sich dabei um den Bußgeldbescheid in Deutschland unter der DS-GVO handelt, ist nicht ganz klar. Unstrittig ist jedenfalls, dass dies die erste Geldbuße unter dem neuen Datenschutzrecht in Baden-Württemberg war.

Was war passiert?

Ausgangspunkt des Sachverhalts war eine Datenpannenmeldung an den LfDI Baden-Württemberg im September 2018. Grund der Meldung war ein Hackerangriff im Juli 2018, bei dem personenbezogene Daten von circa 330.000 Nutzern, darunter Passwörter und E-Mail-Adressen, entwendet und Anfang September 2018 veröffentlicht worden waren. Das Unternehmen hatte die Passwörter ihrer Nutzer im Klartext, mithin unverschlüsselt und unverfremdet (ungehasht), gespeichert. Diese Klartextpasswörter nutzte das Unternehmen beim Einsatz eines sog. „Passwortfilters“ zur Verhinderung der Übermittlung von Nutzerpasswörtern an unberechtigte Dritte mit dem Ziel, die Nutzer besser zu schützen. Durch die Speicherung der Passwörter im Klartext verstieß das Unternehmen aber wissentlich gegen seine Pflicht zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 32 Abs. 1 lit a DS-GVO.

Nachtatverhalten führt zu verhältnismäßigen Bußgeldhöhen

Neben der Meldung der Panne an die zuständige Aufsichtsbehörde informierte das Unternehmen auch seine Nutzer unverzüglich und umfassend über den Hackerangriff. Auch im weiteren Verlauf zeigte sich das Unternehmen gegenüber dem LfDI sehr kooperativ und legte

sowohl Datenverarbeitungs- und Unternehmensstrukturen als auch eigene Versäumnisse offen. Daraufhin setzte das Unternehmen innerhalb weniger Wochen weitreichende Maßnahmen zur Verbesserung ihrer IT-Sicherheitsarchitektur um und brachte damit die Sicherung ihrer Nutzerdaten auf den aktuellen Stand der Technik. Zudem wird das Unternehmen innerhalb der nächsten Wochen in Abstimmung mit dem LfDI zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Datensicherheit durchführen.

Wie kommt Brink auf 20.000 €?

Der Bußgeldrahmen des Art. 83 Abs. 4 DS-GVO reicht bis zu 10 Millionen €. Dennoch hat der LfDI Baden-Württemberg das Bußgeld mit 20.000 € bemessen. Dafür sprach aus seiner Sicht die sehr gute Kooperation mit dem LfDI. Die Transparenz des Unternehmens war ebenso beispielhaft wie die Bereitschaft, die Vorgaben und Empfehlungen umzusetzen. Auf diese Weise konnte in sehr kurzer Zeit die Sicherheit der Nutzerdaten des Social-Media-Dienstes deutlich verbessert werden. In Abstimmung mit dem LfDI wird die Sicherung der Nutzerdaten in den kommenden Wochen noch weiter ausgebaut. Interessant sind die von Dr. Brink in seiner [Pressemitteilung](#) veröffentlichten Bemessungskriterien: Bei der Bemessung der Geldbuße wurde insbesondere die finanzielle Gesamtbelastung für das Unternehmen berücksichtigt. Bei der Trias an Anforderungen an die Bußgelder („wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“) legt der LfDI den Schwerpunkt auf die Verhältnismäßigkeit: „Als Bußgeldbehörde kommt es dem LfDI nicht darauf an, in einen Wettbewerb um möglichst hohe Bußgelder einzutreten. Am Ende zählt die Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit für die betroffenen Nutzer.“

LfDI Baden-Württemberg veröffentlicht Ratgeber zum DSB

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat einen neuen Praxisratgeber „Die/der Beauftragte für den Datenschutz“ veröffentlicht. Der Praxisratgeber stellt eine zusammenfassende Information über das Thema Datenschutzbeauftragter nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und nach dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dar. Er soll die Umsetzung der neuen Regelungen erleichtern und Hilfestellung bieten.

Der Praxisratgeber besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil beschäftigt beleuchtet schwerpunktmäßig die Frage in welchen Fällen ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss und bietet damit einen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich

der Benennung eines betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten. Im zweiten Teil des Ratgebers werden die persönlichen Voraussetzungen, die Durchführung der Benennung, Stellung und Aufgaben sowie Beendigung der Benennung näher dargestellt.

Der Praxisratgeber soll regelmäßig einer Evaluierung und Aktualisierung unterzogen werden, um neue Entwicklungen und Erkenntnisse (v.a. durch den Europäischen Datenschutzausschuss, durch Beschlüsse der Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden sowie durch einschlägige Rechtsprechung) einbeziehen zu können.

Quelle: *LfDI Baden-Württemberg*

FAQ: Datenverarbeitung in Inkassounternehmen

Bereits am 23.03.2018 gab es einen Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) zur Einmeldung offener und unbestrittener Forderungen in eine Wirtschaftsauskunftei unter Geltung der DS-GVO. Jetzt hat die LfDI NRW unter der ständig aktualisierten Rubrik „Die Landesbeauftragte antwortet auf häufig gestellte Fragen“ eine neue Broschüre zu diesem Themengebiet veröffentlicht. „Seit Anwendungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung erreichen uns vermehrt Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die durch ein Inkassounternehmen zum Ausgleich einer – häufig auch nur vermeintlich – offenen Forderung aufgefordert wurden“, so die LfDI NRW. Eine Broschüre gibt einen Überblick über die häufig gestellten Fragen und unsere Antworten.

Hier eine Auswahl der behandelten Fragestellungen:

- Ich wurde von einem Inkassounternehmen angeschrieben. Woher hat dieses meine Daten?

- Welche Daten darf ein Inkassounternehmen über mich speichern?
- Ich bin der Meinung, dass gegen mich keine offene Forderung besteht. Was kann ich tun?
- Dürfen meine Daten ohne meine Einwilligung an ein Inkassounternehmen übermittelt werden?
- Ist ein Inkassounternehmen dazu verpflichtet, meine Daten zu löschen, wenn ich dazu auffordere?
- Ich habe Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner Daten beim Inkassounternehmen eingelegt. Dieses verarbeitet trotzdem meine Daten weiter. Ist das Unternehmen dazu verpflichtet, die Datenverarbeitung zu stoppen?
- Ich habe bei einem Inkassounternehmen einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO geltend gemacht. Das Inkassounternehmen reagiert hierauf nicht. Was kann ich tun?

Die Broschüre ist [hier](#) abrufbar.

Initiative klicksafe für mehr Medienkompetenz

Medienkompetenz gilt als wichtige Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Ein Schwerpunkt von klicksafe ist es, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte darin zu fördern. Zum Thema Datenschutz, digitale Spiele oder Abzocke sind bereits Flyer in russischer, türkischer und arabischer Sprache verfügbar.

Die EU-Initiative klicksafe bietet jetzt einen erweiterten mehrsprachigen Service: Das Portal für Internetsicherheit informiert ab sofort in den neuen Webbereichen auf Russisch, Türkisch und Arabisch. Ziel ist es, damit insbesondere Eltern mit Zuwanderungsgeschichte zu erreichen. So sollen sie auch an die umfangreichen deutschsprachigen Seiten von klicksafe herangeführt werden.

Unter www.klicksafe.de/russian, www.klicksafe.de/arabic und www.klicksafe.de/turkish sind die Inhalte zielgruppengerecht aufbereitet.

Die unabhängigen klicksafe-Experten geben Eltern und Interessierten Tipps zum kompetenten Umgang in Sozialen Netzwerken, mit digitalen Spielen, Smartphones und Apps und informieren über die Rechtslage im Internet. Die Nutzerinnen und Nutzer erfahren außerdem, wie sie Abzocke im Internet umgehen und Kostenfallen vermeiden. „Topthemen“ greifen kontrovers diskutierte und aktuelle Entwicklungen auf, beispielweise Smartphone-Sucht. Eltern erhalten Antworten auf häufig gestellte Fragen, wie „Wann ist mein Kind alt genug für ein Smartphone?“ oder „Ab wann darf es WhatsApp nutzen?“.

Quelle: Klicksafe.de

Einwilligung für Begrüßungs-Bildschirm?

Frage des GDD-Erfa-Kreises Würzburg:

Viele Unternehmen haben im Eingangsbereich einen Bildschirm, mit dem die Gäste des jeweiligen Tages im Hause begrüßt werden. Auf dem Bildschirm ist dann zu lesen: Wir begrüßen heute Frau/Herrn... von der Firma X, Frau/Herrn... von der Firma Y usw.

Kann dieses Vorgehen auf Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO gestützt werden oder müsste hierfür von jedem Gast (Geschäftspartner/ Geschäftskunden) eine Einwilligung eingeholt werden?

Antwort BayLDA:

Man wird das wohl nicht pauschal für alle Unternehmen gleich beantworten können. Im Regelfall wird man jedoch davon ausgehen müssen, dass das Vorgehen eher nicht (mehr) auf Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO gestützt werden kann, sondern allenfalls mit Einwilligung der betroffenen Person stattfinden kann. Anders mag es nur in einzelnen solchen Branchen und Bereichen sein, wo es als sozialüblich angesehen werden kann, den Kunden/Gast mit Nachnamen anzusprechen; dies wird aber wohl eher (nur) gegenüber Endkunden etwa in Bäckereien, Metzgereien denkbar sein, weniger hingegen gegenüber Mitarbeitern von Unternehmen (Lieferanten, Abnehmer).

Neues Arbeitspapier der BMI-Fokusgruppe Datenschutz zur Pseudonymisierung

Die Fokusgruppe Datenschutz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat stellt auf dem Digital-Gipfel 2018 das unter Leitung von Professor Dr. Schwartmann erarbeitete und gemeinsam mit Steffen Weiß von der GDD herausgegebene Arbeitspapier zu Anforderungen an den datenschutzkonformen Einsatz von Pseudonymisierungslösungen vor.

Bereits in ihrem Whitepaper für den Digital-Gipfel 2017 hat die Fokusgruppe unter Berücksichtigung der Vorgaben der DS-GVO Leitlinien für die Nutzung von Pseudonymisierungslösungen herausgearbeitet. Eine rechtssichere Pseudonymisierung schützt Bürgerinnen und Bürger, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, vor einer direkten Identifikation, denn ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen können Daten nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden.

Für den Digital-Gipfel 2018 findet eine Fortentwicklung der Beschreibungen des Whitepapers statt. Die Broschüre „Anforderungen an den

datenschutzkonformen Einsatz von Pseudonymisierungslösungen“ unterstützt die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei der Umsetzung von Pseudonymisierungsverfahren und formuliert hierbei Mindeststandards für eine Pseudonymisierung. Denn ohne standardisierte Vorgaben bleibt der Einsatz von Pseudonymisierungslösungen uneinheitlich, was im Einzelfall nachteilig für Betroffene sein kann.

„Pseudonymisierung schützt personenbezogene Daten und sie ermöglicht deren wirtschaftliche Nutzung. Was unspektakulär klingt, ist ein wichtiger Schritt für den rechtskonformen Einsatz künstlicher Intelligenz“ konstatiert **Günter Krings**, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern auf **seiner Facebook-Seite**. Weitere Informationen finden Sie in der digitalen Broschüre.

Das Dokument kann [hier](#) abgerufen werden.

Bundestag wählt Kelber zum Bundesdatenschutzbeauftragten

355 Stimmen waren nötig, um die Wahl zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für sich zu entscheiden. Da die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss vom 28.11. nur einen Kandidaten vorgeschlagen hat, war der Wahlsieger keine große Überraschung.

Kelber erhält 444 Stimmen

Bereits im März hat die SPD Fraktions- und Parteivorsitzende Andrea Nahles Ulrich Kelber für das Amt des Bundesdatenschutzbeauftragten vorgeschlagen. Im Zuge der Koalitionsverhandlungen mit CDU/CSU ist das Vorschlagsrecht für den nächsten BfDI offenkundig an die SPD gegangen. Im weiteren Verlauf hat es sodann auch keine weiteren Kandidaturen oder starke Kritik an dem vorgeschlagenen Kelber mehr gegeben. Damit war Kelber der einzige Kandidat, den die Abgeordneten heute in nicht-geheimer Wahl wählen konnten. Eine

Aussprache fand in diesem Zuge nicht statt, lediglich die Wahl selbst war auf der Tagesordnung. Kelber erhielt 444 von 658 abgegebenen Stimmen. Das sind mehr Stimmen als CDU/CSU und SPD insgesamt an Sitzen im Bundestag haben.

Kelber folgt auf Voßhoff

Die Amtszeit der aktuellen BfDI, Andrea Voßhoff, endet am 06.01.2019. Mit Aushändigung der Ernennungsurkunde wird Ulrich Kelber dann im Januar die Bonner Behörde übernehmen. Kelber hat die Bundestadt Bonn 18 Jahre lang als stets direkt gewählter Abgeordneter vertreten und wechselt mit seiner Wahl zum BfDI von der Legislative auf die Seite der Exekutive.

Quelle: [DataAgenda](#)

Neue Orientierungshilfe „Informationspflichten des Verantwortlichen“

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat seine Orientierungshilfe „**Informationspflichten des Verantwortlichen**“ zum Download bereit gestellt. Die Orientierungshilfe berücksichtigt die Erfahrungen aus Beratungspraxis der Behörde, die sie in den vergangenen sechs Monaten mit der DS-GVO gemacht hat. Darin werden die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung umfassend und praxisgerecht erläutert. Die Verwaltungen erhalten zudem zahlreiche Formulierungsvorschläge und Textbausteine, um den Informationspflichten ohne unnötigen Aufwand nachkommen zu können.

Zunächst werden Systematik und Zweck der Artikel 13 und 14 DS-GVO erläutert. Anschließend werden die Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO sowie nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DS-GVO ausführlich vorgestellt, bevor auf die Informationspflichten bei einer zweckändernden Verarbeitung eingegangen wird. Hinweise zu den Folgen eines Verstoßes gegen Art. 13 und 14 DS-GVO runden die Orientierungshilfe ab.

Quelle: *Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)*

Präsident des BayLDA Thomas Kranig erhält GDD-Datenschutzpreis

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat angesichts der jüngst vollzogenen europäischen Datenschutzreform Enormes geleistet. Keine andere Behörde hat sich derart um die Verständlichmachung des neuen Rechts verdient gemacht. Der GDD-Datenschutzpreis geht daher in diesem Jahr an den Präsidenten des BayLDA Thomas Kranig.

Seit 2013 vergibt die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) alljährlich ihren Preis für ehrenhaftes und couragiertes Engagement im Datenschutz. Der von dem Kölner Bildhauer und Medailenschneider Heribert Calleen gestaltete Preis in Form einer Medaille wurde im Rahmen des Abendprogramms der 42. Datenschutzfachtagung (DAFTA) feierlich überreicht.

Vorjahresspreisträger Jörg Eickelpasch, ehemals Leiter des Referats „Datenschutzrecht und Reform des Datenschutzes in Deutschland

und Europa“ im Bundesministerium des Innern, skizzierte Kranig als neugierig, unverstellt, interessiert und diskutierend. Diese Wesenszüge ermöglichten es ihm, sachlich und gelassen gegen die vielfach geschürte Panik in Medien und Wirtschaft zu argumentieren. Das BayLDA habe bereits früh mit der Bereitstellung eines Sofortmaßnahmenpakets zum neuen Datenschutzrecht begonnen. So seien die Grundlagen der DS-GVO und auch des neuen BDSG in vielen einzelnen Kurzpapieren beleuchtet und allgemeinverständlich dargestellt worden.

Kranig erläuterte, es sei das Ziel und Leitbild der Aufsichtsbehörde, das reformierte Datenschutzrecht so zu erklären, dass man mit dem Gesetz etwas anfangen kann. Eine Beratung durch die Aufsicht sei tausendmal mehr wert, als ein etwaiges Bußgeld.

Unter welchen Voraussetzungen ist Telefondatentracking datenschutzkonform einsetzbar?

Frage des GDD-Erfa-Kreises Würzburg:

Sind Technologien zum Telefondatentracking datenschutzkonform einsetzbar, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Mittels einer Software könnten so beispielsweise folgende Daten ermittelt werden:

- Anrufzeitpunkt
- Anrufdauer
- Subscriber ID
- Ursprung (Nummer des Anrufers)
- Rufnummer (angerufene Nummer)
- Weiterleitungsrufnummer (Richtige Rufnummer)
- Anrufstatus (Entgangen, Angenommen)
- falls ein B2B Bestandskunde anruft: anrufernder Ansprechpartner beim Kunden
- falls ein B2B Bestandskunde anruft: Rechtsform des Kunden
- da das System auch über eine Google Analytics Verknüpfung verfügt, wäre es zudem auch möglich, Leads über Google Analytics nachzuvollziehen
- Ist ein solches System überhaupt datenschutzkonform einsetzbar?
- Ist hier vorab eine Einwilligung des Anrufers notwendig und wenn ja, wie kann eine solche sichergestellt werden (z. B. durch Bandansage „wenn Sie einverstanden sind, drücken Sie bitte die 1“)?
- Wie muss man als Unternehmen in diesem Fall die Transparenz- und Informationspflichten sicherstellen – durch vorherige Bandansage, oder wäre auch ein anderer Weg denkbar, beispielsweise indem die Bandansage im Rahmen der „gestuften Vorgehensweise“ vorab die wichtigsten Informationen mitteilt (verantwortliche Stelle, Zwecke, Betroffenenrechte) und im Übrigen auf die Datenschutzerklärung der Internetseite verwiesen wird, in welchem konkret das Telefondatentracking beschrieben wird? Gibt es noch weitere Voraussetzungen, die beachtet werden müssen?

Antwort BayLDA:

Das Tracking mit den o.g. Daten wäre grundsätzlich ohne Einwilligung möglich. Wird jedoch eine Verknüpfung zu Google hergestellt bzw. handelt es sich bei dem gesamten System und ein Google Produkt, bedarf es einer Einwilligung, da die Daten von Google laut Nutzungsbedingungen auch für eigene Zwecke verwendet werden.

Im Übrigen sind uns keine Dienstleister bekannt, die „nur“ die o.g. Daten speichern. In der Regel findet eine Profilbildung statt, die derart umfangreich ist, dass eine Einwilligung erforderlich ist. Eine Einwilligung kann z.B. über eine Bandansage erfolgen. Erforderlich ist, dass der Anrufer eine echte Wahl hat (Taste 1 für ja oder 2 für nein). Ein Verweis auf die umfassenden Datenschutzbestimmungen ist zulässig, es sei denn, der Kunde wünscht direkt am Telefon mehr Informationen.

Anzeige

Individuelle Mitarbeiterinformation

Die bewährte Mitarbeiterinformation zum neuen Datenschutzrecht

Firmenindividuell und in fünf Sprachen!

Mit der bewährten und etablierten „Mitarbeiterinformation Datenschutz“ können Sie ganz leicht Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Grundlagen des Datenschutzes informieren. Darüber hinaus können Sie auch entscheiden, wie Sie diese Sensibilisierung durchführen möchten:

- **Design:** Wählen Sie zwischen der Standardversion und einer firmenindividuellen Anpassung
- **Format:** Sie können gedruckte und/oder digitale Versionen einsetzen
- **Sprache:** Die Mitarbeiterinformation Datenschutz liegt in Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch und Portugiesisch vor.



Sie entscheiden – Wir liefern!

Weitere Details finden Sie [hier](#).



DATAKONTEXT GmbH · Augustinusstraße 9d · 50226 Frechen · Tel.: 02234/98949-30 · Fax: 02234/98949-32
Internet: www.datakontext.com · E-Mail: tagungen@datakontext.com



Wissenschaftspreis für Arbeiten im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit

Wissenschaftlicher Beirat der GDD vergibt Preise an ausgezeichnete Arbeiten im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit. Die Preisverleihung fand traditionsgemäß im Rahmen des Abendprogramms der Datenschutz-Fachtagung (DAFTA) im Maternushaus zu Köln statt.

Der GDD steht ein **wissenschaftlicher Beirat** zur Seite, der aus anerkannten Experten in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit und Sozialwissenschaften besteht. Auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates vergibt die GDD jedes Jahr ihren Wissenschaftspreis für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit. Dem Beirat lagen in diesem Jahr 22 Arbeiten zur Begutachtung vor. Aus dem Bereich Jura handelte es sich um vier Dissertationen, aus der IT-Security um fünf Dissertationen sowie eine Dissertation aus den Wirtschaftswissenschaften. Die übrigen zwölf Arbeiten waren Nachwuchs- (Bachelor/Master) und Forschungsarbeiten auf verschiedenen Gebieten (Jura, IT-Sicherheit, Wirtschaftswissenschaften etc).

Der GDD-Wissenschaftspreis 2018 im Fachbereich Jura geht an Tim Jülicher mit seiner Dissertationsschrift „Medizininformationsrecht“. In der Sache geht es um eine rechtssystematische Analyse der Informationsbeziehung zwischen Arzt und Patient. Hierzu verknüpft die Arbeit vielfältige rechtliche, technische und gesellschaftliche Aspekte einer ganz besonders sensiblen Vertragsbeziehung.

Im Bereich IT-Sicherheit wird die Dissertation von Tobias Dehling mit dem Titel „Communication of Information Privacy Practices in Consumer Information Systems“ ausgezeichnet. Die Schrift behandelt den Mangel an Transparenz in der Datenverarbeitung. Methodisch wurde dabei ein Spektrum ausgeschöpft, das sich von datenzentrischen Verfahren über quantitative Studien bis zur reinen Theorieentwicklung erstreckt.

Der Nachwuchspreis geht an Kerrin Mengel mit ihrer Arbeit „Privatheit per Verordnung? – Eine kultursoziologische Untersuchung aktueller Expertendiskurse bezüglich des Privacy by Design-Konzeptes vor dem Hintergrund der Umsetzung von Vorgaben der neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-Verordnung 2016/679)“. Die kulturwissenschaftliche Arbeit fächert das Thema Privacy by Design zunächst theoretisch auf. Die Theorie ist jedoch kein Selbstzweck, sondern wird durch ein methodisch-empirisches Element im Hauptteil dieser Arbeit weitergeführt. In strukturierten Leitfadeninterviews mit zentralen Experten – Berufspraktikern in Unternehmen und Behörden – ergeben sich für die öffentliche Debatte, für weiterführende Forschung aber auch für die GDD in der praktischen Umsetzung datenschutzrechtlicher Fragen hilfreiche Ein- und Ausblicke.

Anzeige

Datenschutz-Grundlagen

E-Learning Einführung in den Datenschutz

Alle Grundlagen zum Datenschutz für Mitarbeiter

Mit unserem neuen E-Learning Einführung in den Datenschutz ergänzen wir ab sofort unsere Awareness Produktpalette im Themengebiet Datenschutz, und das in TV-Qualität! Die Moderatorin im TV-Studio führt Schritt für Schritt durch das Thema und bespricht alle grundlegenden Punkte im Detail. Animierte Infografiken unterstützen das Verständnis der komplexen Sachverhalte. Interaktive Quizfolgen im Anschluß an jeden Themenblock helfen bei der Überprüfung und Festigung des grundlegenden Wissens. Nach dem Abschlussquiz kann auf Wunsch automatisch ein Zertifikat/Teilnahmebescheinigung erstellt werden.

Angefangen mit der Frage „Was sind Personenbezogene Daten?“ über die Erklärung der Pflichten der Mitarbeiter bis hin zu den Rechten der Betroffenen vermittelt das E-Learning in rund 45 Minuten den Mitarbeitern auf einfachste Weise die grundlegenden Bestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Die Schulung richtet sich an Mitarbeiter. Eine Schulung für Führungskräfte ist ebenfalls in Kürze erhältlich.



Weitere Details finden Sie [hier](#).

Sachverständigenanhörung zum „Omnibus“-Gesetz im Bundestag

Auf Einladung des Ausschusses für Inneres und Heimat im Deutschen Bundestag kamen am 10.12.2018 die Abgeordneten mit einer Reihe Sachverständigen zusammen. Thema war das sog. 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (DSAnpUG).

Was beabsichtigt das 2. DSAnpUG?

Nach der 2017 beschlossenen Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) soll nun auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht des Bundes an die seit Mai 2018 anwendungspflichtige Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Der Gesetzentwurf sieht laut Bundesinnenministerium in 154 Fachgesetzen fast aller Ressorts Änderungen vor. Zu den Regelungsschwerpunkten zählen dabei etwa Anpassungen von Begriffsbestimmungen und von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sowie Regelungen zu den Betroffenenrechten.

Wie verlief die Anhörung?

Ein solches Mammutprojekt vollständig zu durchdringen war wohl weder den Parlamentariern noch den geladenen Sachverständigen möglich. Deswegen war der Gesetzentwurf selbst nur selten Teil der Fragen und Antworten, sondern die Ausführungen der Sachverständigen bezogen sich häufig auf die prominent diskutierten Aspekte im Datenschutz, die aber nicht Teil des Gesetzesvorhabens sind. Sollen etwaige mögliche Abmahnungen gegen Datenschutzverstöße gesetzliche ausgeschlossen oder eingedämmt werden oder wird der Abmahnmissbrauch insgesamt – so sieht es der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vor – bekämpft werden? Wie ist das Verhältnis

zwischen KUG und DS-GVO? Soll die Bestellpflicht des betrieblichen Datenschutzbeauftragten verändert werden? Diese Fachfragen wurden mündlich ausführlich erörtert und zudem häufig auch in den schriftlichen Stellungnahmen intensiv bearbeitet. Mit Ausnahme der Vertreterin des Industrie- und Handelskammertags sahen die übrigen Sachverständigen keinen Bedarf die Bestellpflicht für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten gesetzgeberisch zu überarbeiten. Nach Prof. Schröder sind die effektiven Auswirkungen einer solcher Handlung „überschätzt“. Prof. Aden lehnte eine am Risiko der Datenverarbeitung orientierte Bestellpflicht klar ab, da die jetzige Regelung im § 38 BDSG mehr Rechtssicherheit für den Verantwortlichen bringt. Zudem bleiben die Rechtspflichten für den Verantwortlichen unabhängig von der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten weiter bestehen, so Prof. Schröder weiter.

Verwässerung des ursprünglichen Vorhabens zu befürchten

Das ursprüngliche Vorhaben, lediglich terminologische Änderungsanliegen mit dem Gesetz zu erledigen, wird in der Debatte zunehmend von ideologischen Ansinnen flankiert. Das erschwert die Debatte. Für den privaten Anwendungsbereich hat die DS-GVO grundsätzlich eine Vollharmonisierung geschaffen. Wie der baden-württembergische Landesdatenschutzbeauftragte Dr. Brink ausführte gibt es deswegen kaum gesetzgeberische Möglichkeiten die Grundverordnung abzumildern. Die Entlastung komme vielmehr durch den Vollzug, sagte der Aufsichtsbehördenvertreter.

Quelle: *Dataagenda*

**Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen?
Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter www.datakontext.com/newsletter**